



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

454 011 0036, Hans-Dieter Rave

Gebiet: (Hier den Namen und Nr. des Gebietes eintragen)

41212 Melmmoor / Kuhdammmoor

Landkreis

Emsland

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück, sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Kernzone, Paket 1, Schläge 10 und 20, gültig ab 01.01.2020

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moor	Punkte nach Punkwerttabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung ganzjährig	7	2
Keine Ausbringung von Gülle vom 01.04. bis 15.06.	1	1
Gesamt Erschwernisausgleich:	8	3

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne:

- a) den Wasserstand zu abzusenken,
- b) landwirtschaftlich ungenutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen,
- c) Gehölze außerhalb von Waldflächen anzupflanzen,
- d) Grünland in Ackerland umzuwandeln,
- e) auf den in den anliegenden Karten dargestellten Flächen der Kernzone die Grünlandnarbe zu erneuern,
- f) in der Zeit vom 01.04. - 15.06. eines jeden Jahres auf Grünland Gülle auszubringen,
- g) auf Grünlandflächen Erdsilos anzubringen,

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur ersten Nutzung	6	4
Max. zwei Weidetiere/ha vom 16.04. bis 15.06. (Pferde erst ab 21.06.), keine Beweidung vom 01.01. bis 15.04.	0	0
Düngung erst nach dem ersten Schnitt	11	11
Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	3	3
Keine Portions- und Umtriebsweide	5	5
Gesamt AUMNat GL4:	33	29
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	41	32

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
---	----------------------------	----------------------------

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	8	Punkten = 88	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	3	Punkten = 33	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4 werden

bei anstehendem Moorboden mit	33	Punkten = 429	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	29	Punkten = 377	€/ha/Jahr

ausgezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausgezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

517 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

410 €/ha/Jahr

ausgezahlt.